

# KANALBENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG

(Amtsblatt Nr. 25/1973 i.d.F. 25/1978, 24/1988, 11/1999 u. 24/2017; dazwischen liegende Novellen, die ausschließlich die Höhe der Gebühr betreffen sind nicht zitiert)

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.1973 folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung) beschlossen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Stadtgemeinde Salzburg erhebt für die Benützung von gemeindeeigenen Abwasseranlagen und solchen Abwasseranlagen, zu deren Kosten der Herstellung und Erhaltung die Stadtgemeinde Salzburg anteilig beizutragen hat eine laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr).

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer oder verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber des an die Anlage angeschlossenen Grundstückes (Objektes). Als solcher gilt der Eigentümer oder verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber eines Gebäudes oder Betriebes auch dann, wenn diese Objekte nicht auch im Eigentum des Eigentümers des Grundstückes stehen, auf dem sie errichtet sind.
2. Eine Gebührenschuld besteht insoweit nicht, als der Benützer der Anlage unmittelbar zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anlage beizutragen hat.

### § 3

#### Haftung und Verpflichtungsübergang

1. Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber für Zahlungsschulden, soweit diese auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.
2. Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Zahlungsschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).
3. Für die Zahlungsschulden haftet auf dem der Zahlungspflicht zugrunde liegenden Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr wird nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch (§ 5) herrührenden Inanspruchnahme der Abwasseranlage jährlich bemessen.
2. Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2018 EUR 2,48 inkl. UST.
3. Der Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird der vor der Gebührenvorschreibung jeweils zuletzt festgestellte tatsächliche Jahreswasserverbrauch zugrunde gelegt.

#### § 5

##### Feststellung des Wasserverbrauches

1. Das Ausmaß des tatsächlichen Jahreswasserverbrauches wird durch jährlich in den einzelnen Ablesebezirken zu unterschiedlichen Zeiten vorgenommene Ablesung der Wasserzähler (Wasseruhren) festgestellt.
2. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde nicht bekannt, so hat der Gebührenschuldner dieses Ausmaß am Ende eines jeden Jahres der Gemeinde auf seine Rechnung in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Ergeben sich Zweifel über das Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches, so kann dasselbe unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 des Benützungsgebührengesetzes geschätzt werden.

#### § 6

##### Gebührenminderung

Auf Antrag sind als gebührenmindernd entsprechend zu berücksichtigen:

- a) die zweckentsprechende Vorklärung oder Vorbehandlung von Abwässern vor Benützung der Abwasseranlage;
- b) nachgewiesene besondere Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung an Wasser bei gewerblichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben durch Verarbeitung von Wasser (z.B. Getränkeherstellung) oder durch Verdunstung oder Versickerung von Wasser (z.B. Gartenbaubetrieb).

#### § 7

##### Gebührenerhöhung

Ein besonderer Verschmutzungsgrad oder eine besondere chemische oder biologische Einwirkung von Abwässern gewerblicher oder industrieller Betriebe, wodurch höhere Kosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Benützungsgebührengesetz verursacht werden, ist als gebührenerhöhend entsprechend zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Gebührenvorschreibung

1. Die Gebühr wird vom Bürgermeister jährlich mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben.

2. Gegen den Zahlungsauftrag kann der Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung beim Bürgermeister mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

#### § 9 Fälligkeit

Die laufende Kanalbenutzungsgebühr wird jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer in Vierteljahresbeträgen fällig.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.1974 in Kraft.

**Hinweis:**

Die landesgesetzliche Grundlage über die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr können Sie über den Link zum Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes <http://www.ris.bka.gv.at/> in der dortigen Spalte „Landesrecht Salzburg“ unter dem Begriff „Benutzungsgebührengesetz“ abfragen.

Schm